

# **Benutzungsordnung**

## **für das Kulturzentrum, für Schulräume, Sport- und Mehrzweckhallen sowie alle anderen öffentlichen Gebäude der Gemeinde Lindlar**

.....

### **1. Zulassung von Veranstaltungen**

- 1.1 Die Gemeinde Lindlar stellt im Rahmen der nachfolgenden Benutzungsordnung die o.g. Räumlichkeiten mit den jeweils dort vorhandenen Einrichtungsgegenständen für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung.  
Die Überlassung der Räumlichkeiten umfasst nicht die Gestellung von Garderoben- und Toilettenpersonal.
- 1.2 Der Veranstalter muss die Überlassung der Räumlichkeiten schriftlich beantragen. Er hat der Gemeinde in dem Antrag eine verantwortliche Person zu benennen und Angaben zur Art der vorgesehenen Veranstaltung zu machen.  
Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter weitere Einzelheiten zu der Veranstaltung mitzuteilen.
- 1.3 Veranstaltungen der Schulen und Veranstaltungen, die die Gemeinde in eigener Regie durchführt sowie Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.  
  
Terminabstimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten sind frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung (dem Kulturamt, dem Schulverwaltungsamt oder dem Sportamt vorzunehmen).
- 1.4 Die Überlassung der Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen (z.B. Schank-erlaubnis, Konzession usw.)
- 1.5 Veranstaltungen mit lebenden Tieren werden nur in solchen Sporteinrichtungen/ Sporthallen zugelassen, in denen kein Schulsport stattfindet.

### **2. Nutzungsvertrag**

- 2.1 Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen werden aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.
- 2.2 Der Veranstalter hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Exemplar der Benutzungsordnung.

### **3. Nutzungsentgelt und Kaution**

- 3.1 Das Nutzungsentgelt wird nach den jeweils geltenden Tarifen (s. Anlage) erhoben. Es wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3.2 Vor Durchführung der Veranstaltung ist per Verrechnungs-Scheck bei der Gemeindekasse eine Kaution (Reinigung/Schäden) zu leisten. Die Höhe der Kaution richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifen.

### **4. Hausrecht**

- 4.1 Der Hausmeister - oder der von der Gemeinde beauftragte Bedienstete - üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Dem Veranstalter ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters oder des beauftragten Bediensteten gestattet, technische Einrichtungen (z.B. Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Leinwand) selbst zu bedienen.

### **5. Durchführung der Veranstaltung**

- 5.1 Der Ablauf der Veranstaltung ist vom Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde abzusprechen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 5.2 Die Durchführung der Veranstaltung findet unter Aufsicht eines Hausmeisters - oder eines sonst von der Gemeinde beauftragten Bediensteten - statt. Dieser übergibt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem aufsichtsführenden Hausmeister bzw. Gemeindebediensteten sofort mitzuteilen. Sind bis zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 5.3 Das Anbringen von Dekorationen und Hinweisschildern, die über den üblichen Rahmen hinausgehen sowie Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt.  
**Hinweis:** Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbar und der Brandklasse **B** entsprechende Materialien verwendet werden.

Bei Anbringung von Dekorationen und Hinweisschildern ist darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Einrichtungen in den Räumen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist, sofern es andere Nutzungen zwingend erfordern, bis 6.00 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tag zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden.

Werbung in Form von Transparenten u.ä., ist nur dann gestattet, wenn die Gemeinde vorher zustimmt.

- 5.4 Den Veranstaltern wird
- a) eine Eigenbewirtung bzw.
  - b) die Wahl eines Wirtes aus der Gemeinde Lindlar oder einer Wirtegemeinschaft aus der Gemeinde Lindlar freigestellt.

Bei Verabreichung von Speisen und Getränken sollte kein Einweg-Geschirr verwendet werden.

- 5.5 Der Veranstalter trägt Sorge für die Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Veranstaltung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten.

Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister oder einen sonstigen Gemeindebediensteten.

Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.

- 5.6 Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Gemeinde aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

## **6. Haftung**

- 6.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Räume entstehen.

Die Gemeinde wird den Veranstalter nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Veranstaltungsbesucher oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Gemeinde geleistet wird.

In diese Haftung sich auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.

Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Veranstalter die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat.

- 6.2 Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu die Veranstaltungsteilnehmer zählen, aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.

Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, nach der Übergabe bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten freigestellt.

Der Veranstalter verpflichtet sich zum Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde gem. § 836 BGB als Grundstückseigentümer.

- 6.3 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Gemeinde ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
- 6.4 Für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Gemeinde nicht.

## **7. Rücktritt vom Vertrag**

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- b) die verlangte Kautions nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Gemeinde eingegangen ist,
- c) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung erbracht ist.

Wenn die Gemeinde Lindlar aufgrund der vorstehenden Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensansprüche zu.

Bei einem Rücktritt des Veranstalter sind der Gemeinde die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **8. Abweichende Vereinbarungen**

Von diesen Richtlinien abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Lindlar schriftlich bestätigt werden.